

Freigestellte Gegenstände und Produkte mit gefährlichen Gütern

(1.1.3.2, 1.1.3.3, 1.1.3.5, 3.3 ADR/RID)

(gefgeIN/Stand: Juli 07)

Inhalt:

1.	Übersicht - Entscheidungsdiagramm	2
2.	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen (1.1.3.2 ADR/RID)	3
3.	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen (1.1.3.3 ADR/RID)	3
4.	Freistellung bestimmter gefährlicher Güter (3.3 ADR/RID)	4
5.	Freistellung von viskosen Stoffen der Klasse 3 (3.3 ADR)	7
6.	Freistellung von bestimmten leeren ungereinigten Verpackungen	8
7.	Allgemeine Befreiung der Beförderung von Maschinen und Geräten	8

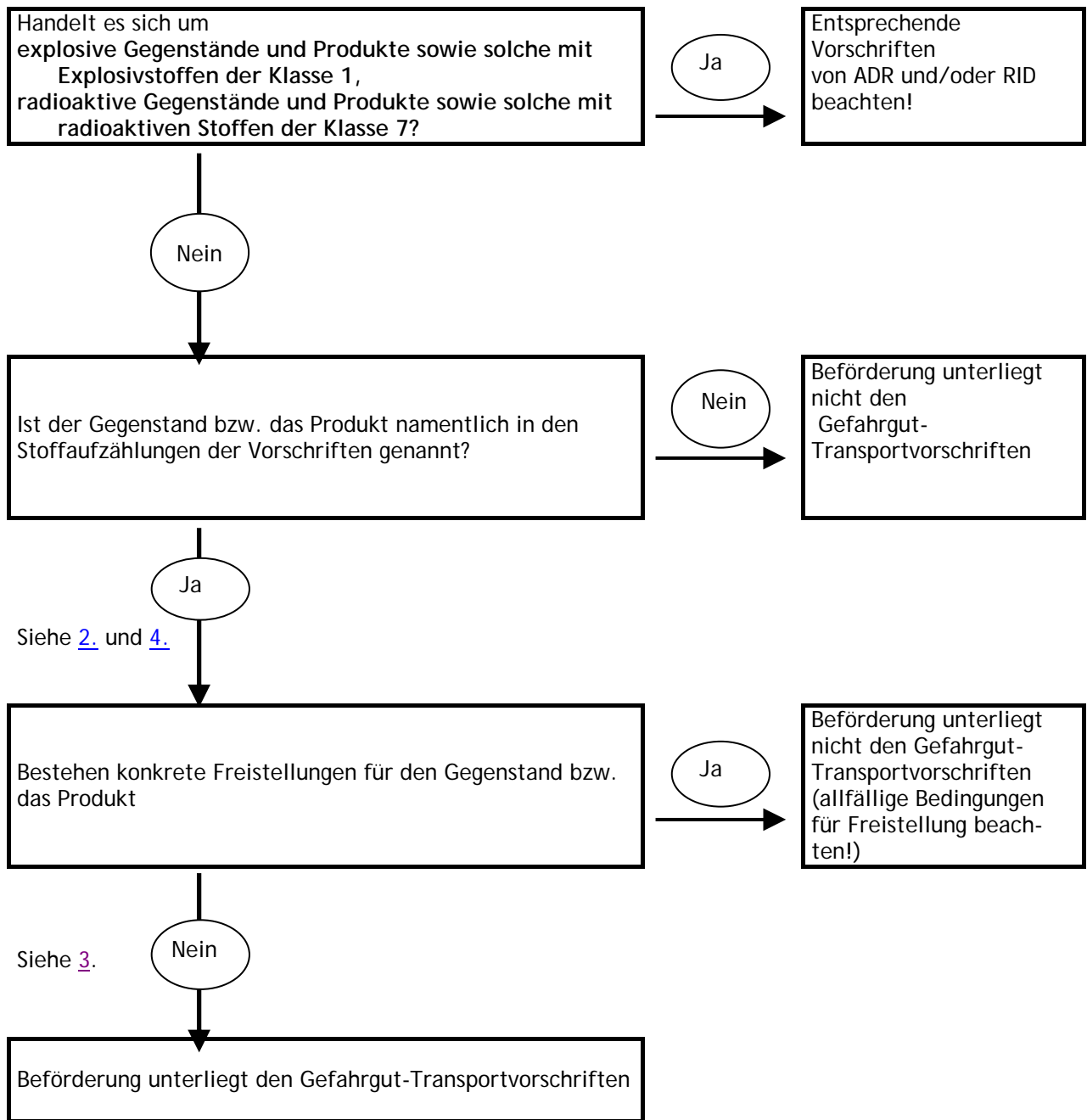
Rechtsquellen

Unterabschnitt 1.1.3.2, 1.1.3.3, 1.1.3.5, 3.3 des/der

Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 21/2007

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 14/2007

1. Übersicht - Entscheidungsdiagramm



2. Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen (1.1.3.2 ADR/RID)

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:

- a) Gasen, die in Behältern von Fahrzeugen enthalten sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen (z.B. Kühlanlage) dienen;
- b) Gasen in Kraftstoffbehältern von beförderten Fahrzeugen. Der Betriebshahn zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Motor muss geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein;
- c) Gasen der Gruppen A und O gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1, wenn der Druck des Gases im Gefäß oder Tank bei 15 °C höchstens 200 kPa (2 bar) beträgt, und das Gas während der Beförderung vollständig gasförmig bleibt; das schließt jede Art von Gefäß oder Tank ein, zB auch Maschinen- und Apparateile.
- d) Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs (z.B. Feuerlöscher), einschließlich in Ersatzteilen (z.B. gasgefüllte Fahrzeugreifen); diese Freistellung gilt auch für gasgefüllte Fahrzeugreifen, die als Ladung befördert werden;
- e) Gasen in besonderen Einrichtungen von Fahrzeugen, die für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (Kühlapparate, Fischbehälter, Heizapparate, usw.) sowie Ersatzgefäße solcher Einrichtungen und ungereinigte leere Tauschgefäße, die in derselben Beförderungseinheit befördert werden;
- f) in Nahrungsmitteln oder Getränken enthaltenen Gasen.

3. Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen (1.1.3.3 ADR/RID)

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:

- a) In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.
Der Kraftstoff darf in befestigten Behältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, oder in tragbaren Kraftstoffbehältern wie Kanistern befördert werden.
Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten. Je Beförderungseinheit dürfen höchstens 60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern befördert werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für Fahrzeuge von Einsatzkräften.
- b) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote), wenn er für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt.
Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

4. Freistellung bestimmter gefährlicher Güter (3.3 ADR/RID)

Die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter wird durch gewisse Sondervorschriften des Kapitels 3.3 ADR/RID teilweise oder vollständig von den Vorschriften des ADR freigestellt. Diese Freistellungen sind in Abhängigkeit der Klassifizierung je Stoff festgelegt!

Zusammenfassung freigestellter Güter unter bestimmten Bedingungen:

- UN 0143 Nitroglycerin, desensibilisiert: Gemische mit mindestens 98 Masse-% Phlegmatisierungsmittel unterliegen nicht den Vorschriften des ADR (SV 271)
- UN 0503 Airbags oder Sicherheitsgurte, die in Beförderungsmitteln oder einbaufertigen Teilen von Beförderungsmitteln, wie Lenksäulen, Türfüllungen, Sitze usw. montiert sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1013 Kohlendioxid - diese Gase unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die in 3.3.1 (SV 584) angegebenen Vorschriften eingehalten werden.
- UN 1044 Feuerlöscher - wenn sie mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen und in einer starken Außenverpackung verpackt sind und
- UN 1070 Distickstoffmonoxid - diese Gase unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die in 3.3.1 (SV 584) angegebenen Vorschriften eingehalten werden.
- UN 1170 Ethanol (Ethylalkohol), Ethanol, Lösung (Ethylalkohol, Lösung) - Wässrige Lösungen mit höchstens 24 Vol.-% Alkohol unterliegen nicht den Vorschriften des ADR
- UN 1323 Eisencer - gegen Korrosion stabilisiertes Eisencer mit einem Eisengehalt von mindestens 10 % unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1326 Hafnium-Pulver, angefeuchtet - Hafnium-, Titan- und Zirkonium-Pulver müssen einen sichtbaren Wasserüberschuss enthalten. Hafnium-, Titan- und Zirkonium-Pulver, angefeuchtet, mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von mindestens 53 µm, chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von mindestens 840 µm, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1346 Silicium-Pulver, amorph - in anderer Form unterliegt dieser Stoff nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1350 Schwefel - unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn der Stoff in besonderer Form (z.B. Perlen, Granulat, Pellets oder Flocken) vorliegt.
- UN 1352 Titan-Pulver, angefeuchtet - muss einen sichtbaren Wasserüberschuss enthalten. Hafnium-, Titan- und Zirkonium-Pulver, angefeuchtet, mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von mindestens 53 µm, chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von mindestens 840 µm, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1358 Zirkonium-Pulver, angefeuchtet - muss einen sichtbaren Wasserüberschuss enthalten. Hafnium-, Titan- und Zirkonium-Pulver, angefeuchtet, mechanisch hergestellt mit einer Teilchengröße von mindestens 53 µm, chemisch hergestellt mit einer Teilchengröße von mindestens 840 µm, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1362 Kohle, aktiviert - Wasserdampfaktivierte Kohle unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1376 Eisenoxid, gebraucht und Eisen-Schwamm, gebraucht - Ungereinigte, leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, leere Tankfahrzeuge, leere abnehmbare Tanks, leere ortsbewegliche Tanks, leere Tankcontainer und leere Container, die diesen Stoff enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1398 Aluminiumsilicium-Pulver, nicht überzogen - dieser Stoff unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn er überzogen ist.
- UN 1403 Calciumcyanamid - dieser Stoff unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn er höchstens 0,1 Masse-% Calciumcarbid enthält.
- UN 1408 Ferrosilicium - dieser Stoff unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn er weniger als 30 Masse-% oder mindestens 90 Masse-% Silicium enthält.
- UN 1454 Calciumnitrat - die handelsübliche Form von calciumnitrathaltigem Düngemittel, bestehend hauptsächlich aus einem Doppelsalz (Calciumnitrat und Ammoniumnitrat), das höchstens 10 % Ammoniumnitrat und mindestens 12 % Kristallwasser enthält, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1549 Anorganische Antimonverbindung, fest, n.a.g. - Antimonsulfide und -oxide mit einem Arsengehalt von höchstens 0,5 %, bezogen auf die Gesamtmasse, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1564 Bariumverbindung, n.a.g. - Bariumsulfat, Bariumstearat und Bariumtitanat unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1588 Cyanide, anorganisch, fest, n.a.g. - Ferricyanide und Ferrocyanide unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1694 Brombenzylcyanide - p-Brombenzylcyanide unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.

- UN 1725 Aluminiumbromid, wasserfrei - in fester hydratisierter Form unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1726 Aluminiumchlorid, wasserfrei - Aluminiumbromid und Aluminiumchlorid in fester hydratisierter Form unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1748 Calciumhypochlorit, trocken oder Calciumhypochlorit, Mischung, trocken - Calciumhypochlorit, trocken, Mischung mit höchstens 10 % aktivem Chlor, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1773 Eisenchlorid, wasserfrei - Eisen(III)chlorid-Hexahydrat unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1794 Bleisulfat - mit höchstens 3 % freier Säure unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1851 Medikament, flüssig, giftig, n.a.g. - Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Medikamente), die für den Einzelhandel oder den Vertrieb für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch hergestellt und abgepackt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1869 Magnesium und -legierungen - diese Stoffe unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn sie höchstens 50 % Magnesium enthalten.
- UN 1907 Natronkalk - dieser Stoff unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn er höchstens 4 % Natriumhydroxid enthält.
- UN 1932 ZirkoniumAbfall - Ungereinigte, leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, leere Tankfahrzeuge, leere abnehmbare Tanks, leere ortsbewegliche Tanks, leere Tankcontainer und leere Container, die diesen Stoff enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 1950 Druckgaspackungen - mit einem Fassungsraum von höchstens 50 ml, die nur nicht giftige Stoffe enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2002 Zelluloid, Abfall - Ungereinigte, leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC und leere Großverpackungen, leere Tankfahrzeuge, leere abnehmbare Tanks, leere ortsbewegliche Tanks, leere Tankcontainer und leere Container, die diesen Stoff enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2009 Zirkonium, trocken - Ungereinigte, leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, leere Tankfahrzeuge, leere abnehmbare Tanks, leere ortsbewegliche Tanks, leere Tankcontainer und leere Container, die diesen Stoff enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2025 Quecksilberverbindung, fest, n.a.g. - Zinnober unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2037 Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) - mit einem Fassungsraum von höchstens 50 ml, die nur nicht giftige Stoffe enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2209 Formaldehydlösung - nicht entzündbar, mit weniger als 25 % Formaldehyd unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2212 Asbest, blau oder braun - Asbest, der so in ein natürliches oder künstliches Bindemittel (wie Zement, Kunststoff, Asphalt, Harze oder Mineralien) eingebettet oder daran befestigt ist, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Fertigprodukte, die Asbest enthalten und dieser Vorschrift nicht entsprechen, unterliegen den Vorschriften des ADR nicht, wenn sie so verpackt sind, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann.
- UN 2214 Phthalsäureanhydrid in festem Zustand - mit höchstens 0,05 % Maleinsäureanhydrid unterliegt nicht den Vorschriften des ADR
- UN 2217 Ölsaatkuchen - Sojabohnenmehl, das mit Lösungsmittel extrahiert wurde, höchstens 1,5 % Öl und 11 % Feuchtigkeit und praktisch kein entzündbares Lösungsmittel enthält, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2315 Polychlorierte Biphenyle, flüssig - diese Stoffe unterliegen in Konzentration von höchstens 50 mg/kg nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2426 Ammoniumnitrat, flüssig - Wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat mit höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe und mit einer Konzentration von höchstens 80 %, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn das Ammoniumnitrat unter allen Beförderungsbedingungen gelöst bleibt.
- UN 2570 Cadmiumverbindung - Cadmiumpigmente, wie Cadmiumsulfide, Cadmiumsulfoselenide und Cadmiumsalze höherer Fettsäuren (z.B. Cadmiumstearat) unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 2590 Asbest, weiß - Asbest, der so in ein natürliches oder künstliches Bindemittel (wie Zement, Kunststoff, Asphalt, Harze oder Mineralien) eingebettet oder daran befestigt ist, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Fertigprodukte, die Asbest enthalten und dieser Vorschrift nicht entsprechen, unterliegen den Vorschriften des ADR

- nicht, wenn sie so verpackt sind, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann.
- UN 2672 Ammoniaklösung - mit höchstens 10 % Ammoniak unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 2698 Tetrahydrophthalsäureanhydride - mit höchstens 0,05 % Maleinsäureanhydrid unterliegt nicht den Vorschriften des ADR
 - UN 2790 Essigsäure, Lösung - mit höchstens 10 Masse-% reiner Säure, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 2793 Metallisches Eisen als Bohrspäne, Frässpäne, Drehspäne, Abfälle - Ungereinigte, leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, leere Tankfahrzeuge, leere abnehmbare Tanks, leere ortsbewegliche Tanks, leere Tankcontainer und leere Container, die diesen Stoff enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 2794 Batterien (Akkumulatoren), nass, gefüllt mit Säure - unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die in Abschnitt 3.3.1 (SV 598) angeführten Vorschriften eingehalten werden.
 - UN 2795 Batterien (Akkumulatoren), nass, gefüllt mit Alkalien - unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die in Abschnitt 3.3.1 (SV 598) angeführten Vorschriften eingehalten werden.
 - UN 2800 Batterien (Akkumulatoren), nass, auslaufsicher - unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die in Abschnitt 3.3.1 (SV 598) angeführten Vorschriften eingehalten werden.
 - UN 2809 Quecksilber - Erzeugnisse und Instrumente, die höchstens 1 kg Quecksilber enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 2857 Kältemaschinen - umfassen Maschinen oder andere Geräte, die speziell dafür ausgelegt sind, Lebensmittel oder andere Produkte in einem Innenabteil auf geringer Temperatur zu halten, sowie Klimaanlage, Kältemaschinen und Bauteile von Kältemaschinen, die weniger als 12 kg Gas der Klasse 2 Buchstabe A oder O gem. 2.2.2.1.3 oder weniger als 12 Liter Ammoniaklösung (UN 2672) enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 2858 Zirkonium, trocken - gerollter Draht, fertige Bleche oder Streifen von mindestens 254 µm, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 2862 Vanadiumpentoxid - geschmolzen und erstarrt, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 2969 Rizinusflocken, -mehl, -saat und -saatkuchen - Stoffe, die einer ausreichenden Wärmebehandlung unterzogen wurden, so dass sie während der Beförderung keine Gefahr darstellen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 2984 Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung - mit weniger als 8 % Wasserstoffperoxid unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 3028 Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest, enthaltend - trocken, die einen ätzenden Elektrolyt enthalten, der bei einem Bruch des Batteriegehäuses nicht ausläuft, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Batterien (Akkumulatoren) sind: Alkali-Mangan-, Zink-Kohlenstoff-, Nickel-Metallhydrid - und Nickel-Cadmium-Batterien (-Akkumulatoren).
 - UN 3028 Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest, enthaltend - unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die in Abschnitt 3.3.1 (SV 598) angeführten Vorschriften eingehalten werden.
 - UN 3065 Alkoholische Getränke - Wässrige Lösungen mit höchstens 24 Vol.-% Alkohol unterliegen nicht den Vorschriften des ADR
 - UN 3065 Alkoholische Getränke - der Verpackungsgruppe III unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn sie in Behältern mit einem Fassungsraum von höchstens 250 Litern befördert werden.
 - UN 3090 Lithiumbatterien - unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die Bedingungen des Abschnitts 3.3.1 SV 188 ADR eingehalten sind.
 - UN 3091 Lithiumbatterien in Ausrüstungen - unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die Bedingungen des Abschnitts 3.3.1 SV 188 ADR eingehalten sind.
 - UN 3141 Anorganische Antimonverbindung, flüssig, n.a.g. - Antimonsulfide und -oxide mit einem Arsengehalt von höchstens 0,5 %, bezogen auf die Gesamtmasse, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 3151 Polyhalogenierte Biphenyle, flüssig oder polyhalogenierte Terphenyle, flüssig - unterliegen in Konzentration von höchstens 50 mg/kg nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 3152 Polyhalogenierte Biphenyle, fest oder Polyhalogenierte Terphenyle, fest - unterliegen in Konzentration von höchstens 50 mg/kg nicht den Vorschriften des ADR.
 - UN 3164 Gegenstände unter pneumatischem Druck oder Gegenstände unter hydraulischem Druck - die ein Gas enthalten und als Stoßdämpfer dienen, einschließlich Stoßenergie absorbierende Einrichtungen oder Druckluftfedern unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, vorausgesetzt die unter 3.3.1 (SV 283) angeführten Bedingungen werden eingehalten.
 - UN 3164 Gegenstände unter pneumatischem Druck oder Gegenstände unter hydraulischem Druck - die gegenüber der Beanspruchung durch den Innendruck des Gases aus Gründen der Kraft-

- übertragung, ihrer Formsteifigkeit oder der Fertigungsnormen überdimensioniert sind und in einer starken Außenverpackung verpackt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 3248 Medikament, flüssig, entzündbar, giftig, n.a.g. - Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Medikamente), die für den Einzelhandel oder den Vertrieb für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch hergestellt und abgepackt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 3249 Medikament, fest, giftig, n.a.g. - Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Medikamente), die für den Einzelhandel oder den Vertrieb für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch hergestellt und abgepackt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 3251 Isosorbit-5-Mononitrat - Zubereitungen dieses Stoffes, die mindestens 30 % nicht flüchtige, nicht entzündbare Phlegmatisierungsmittel enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 3268 Airbag-Gasgeneratoren oder Airbag-Module oder Gurtstraffer - Airbags oder Sicherheitsgurte, die in Beförderungsmitteln oder einbaufertigen Teilen von Beförderungsmitteln, wie Lenksäulen, Türfüllungen, Sitze usw. montiert sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.
- UN 3316 Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe-Ausrüstung - Testsätze oder Ausrüstungen, die an Bord von Fahrzeugen zu Zwecken der Ersten Hilfe oder der Verwendung an Ort und Stelle befördert werden, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR (SV 251)
- UN 3358 Kältemaschinen - Kältemaschinen und Bauteile von Kältemaschinen, die weniger als 12 kg Gas enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.

Sondervorschrift 648 für Pestizide:

Mit diesem Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizid) imprägnierte Gegenstände wie Pappteller, Papierstreifen, Watteklugeln, Kunststoffplatten, in luftdicht verschlossenen Umhüllungen unterliegen nicht den Vorschriften des ADR - betrifft UN-Nummern:

UN 2588	Pestizid, fest, giftig, n.a.g.	UN 3010	Kupferhaltiges Pestizid, flüssig, giftig
UN 2757	Carbamat-Pestizid, fest, giftig	UN 3012	Quecksilberhaltiges Pestizid, flüssig, giftig
UN 2759	Arsenhaltiges Pestizid, fest, giftig	UN 3014	Substituiertes Nitrophenol-Pestizid, flüssig, giftig
UN 2761	Organochlor-Pestizid, fest, giftig	UN 3016	Bipyridilium-Pestizid, flüssig, giftig
UN 2763	Triazin-Pestizid, fest, giftig	UN 3018	Organophosphor-Pestizid, flüssig, giftig
UN 2771	Thiocarbamat-Pestizid, fest, giftig	UN 3020	Organozinn-Pestizid, flüssig, giftig
UN 2775	Kupferhaltiges Pestizid, fest, giftig	UN 3026	Cumarin-Pestizid, flüssig, giftig
UN 2777	Quecksilberhaltiges Pestizid, fest, giftig	UN 3027	Cumarin-Pestizid, fest, giftig
UN 2779	Substituiertes Nitrophenol-Pestizid, fest, giftig	UN 3048	Aluminiumphosphid-Pestizid
UN 2781	Bipyridilium-Pestizid, fest, giftig	UN 3345	Phenoxyessigsäure-Derivat-Pestizid, fest, giftig
UN 2783	Organophosphor-Pestizid, fest, giftig	UN 3348	Phenoxyessigsäure-Derivat-Pestizid, flüssig, giftig
UN 2786	Organozinn-Pestizid, fest, giftig	UN 3349	Pyrethroid-Pestizid, fest, giftig
UN 2902	Pestizid, flüssig, giftig, n.a.g.	UN 3352	Pyrethroid-Pestizid, flüssig, giftig
UN 2992	Carbamat-Pestizid, flüssig, giftig		
UN 2994	Arsenhaltiges Pestizid, flüssig, giftig		
UN 2996	Organochlor-Pestizid, flüssig, giftig		
UN 2998	Triazin-Pestizid, flüssig, giftig		
UN 3006	Thiocarbamat-Pestizid, flüssig, giftig		

5. Freistellung von viskosen Stoffen der Klasse 3 (3.3 ADR)

Mit der ADR-Novelle 2001 wurden viskose Stoffe der Klasse 3, die den nachfolgenden Bedingungen [gemäß Unterabschnitt 2.2.3.1.5 ADR] entsprechen, auch bei Straßentransporten komplett freigestellt, bei Schienentransporten war dies vorher schon der Fall!

Nicht giftige und nicht ätzende Lösungen und homogene Gemische mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber (viskose Stoffe wie Farbstoffe oder Lacke, ausgenommen Stoffe, die mehr als 20 % Nitrocellulose enthalten) in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn bei der Lösemittel-Trennprüfung (siehe Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.5.1) die Höhe der sich abtrennenden Schicht des Lösemittels weniger als 3 % der Gesamthöhe beträgt und wenn die Stoffe bei 23 °C im Auslaufbecher nach ISO-Norm 2431:1993 mit einer Auslaufdüse von 6 mm Durchmesser eine Auslaufzeit

- a) von mindestens 60 Sekunden oder
- b) von mindestens 40 Sekunden haben und nicht mehr als 60 % Stoffe der Klasse 3

enthalten.

Damit entfällt für solche Stoffe auch bei Straßentransporten die Verpflichtung zum Mitführen eines Beförderungspapiers mit entsprechendem Vermerk.

6. Freistellung von bestimmten leeren ungereinigten Verpackungen

Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden.

ACHTUNG:

Leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um jede Gefahr auszuschließen.

Als entsprechende Maßnahme ist beispielsweise anstelle der Reinigung eine „ENTGASUNG“ oder „ENTGIFTUNG“ anzusehen.

Diese Freistellung gilt jedenfalls nicht für

ungereinigte, nicht entgaste oder nicht entgiftete leere Verpackungen [einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen], leere Tanks (einschließlich Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge, Aufsatz-tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC) [vgl. Abschnitt 5.1.3.1 ADR!]

7. Allgemeine Befreiung der Beförderung von Maschinen und Geräten

Beförderungen von Maschinen und Geräten mit gefährlichen Gütern, die in ADR/RID nicht näher bezeichnet sind und die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, unterliegen nicht den Gefahrgut-Transportvorschriften, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Im ADR namentlich genannte Maschinen und Geräte sind in der Stoffliste der „Gefahrgut Fibel“ und auch des „eADR“ enthalten – Produktübersicht und Bezugsquelle siehe am Ende dieser Kurz-Info.

Die Beförderung von Maschinen und Geräten, die dort nicht angeführt sind, ist also von der Anwendung der Gefahrgut-Transportvorschriften völlig befreit, auch wenn sie gefährliche Güter enthalten.

In folgenden Hilfsmitteln sind in Abhängigkeit von der Klassifizierung der gefährlichen Güter diese Mengengrenzen nach 1.1.3.6 ADR übersichtlich aufbereitet:

Gefahrgut Fibel

als Broschüre oder elektronisch

eADR Vorschriftentext

neue Anwenderapplikation mit dem gesamten Vorschriftentext des ADR

Beides erhältlich bei der Firma Zwteller Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG;
4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand 10/2007